

§ 1

Satzungsergänzender Beschluss des Verwaltungsrats zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt während Kurzarbeit vom 26. August 2020

Die VBL wird ermächtigt, angesichts der COVID-19-Pandemie und der dadurch erforderlichen Einführung von Kurzarbeit nach Maßgabe des SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung vorübergehend für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 wie folgt zu verfahren:

Abweichend von § 64 Abs. 4 Satz 1 VBL-Satzung kann durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung festgelegt werden, dass während einer Kurzarbeit das steuerfreie Kurzarbeitergeld und/oder steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gelten. Alternativ kann auch vereinbart werden, dass als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD/§ 21 TV-L während der Kurzarbeit zugrunde zu legen ist.

§ 2

Inkrafttreten

Der satzungsergänzende Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.